

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1) Haushaltssatzung des Kreises Euskirchen für das Haushaltsjahr 2025 vom 25.07.2025

Aufgrund § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen hat der Kreistag des Kreises Euskirchen mit Beschluss vom 09.04.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	510.160.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	537.490.100 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	5.330.000 €
somit auf	532.160.100 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	483.683.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	501.422.300 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	33.456.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	56.383.300 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.800.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.188.000 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.700.000 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 270.738.500 € festgesetzt.

§ 4 Rücklagen

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 22.000.000 € festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Kreisumlage

(1) Kreisumlage nach § 56 Abs. 1 KrO NRW

Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 29,16 v.H. der geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) Jugendamtsumlage nach § 56 Abs. 5 KrO NRW

Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendamtes wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine einheitliche ausschließliche Belastung für das Haushaltsjahr 2025 auf 26,72 v.H. der geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(3) ÖPNV-Umlage nach § 56 Abs. 4 KrO NRW

(Zuschussbedarf Produkt 547 02 -Verkehrsunternehmen-)

Zur Deckung des Zuschussbedarfs der Einrichtung des ÖPNV wird von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Mehrbelastung erhoben.

Die Mehrbelastung verteilt sich wie folgt:

Stadt / Gemeinde	in % der Umlagegrundlagen 2025
Bad Münstereifel	8,2423891388
Blankenheim	9,8774209934
Dahlem	6,2748277215
Euskirchen	1,8542015113
Hellenthal	7,4199691024
Kall	5,9989462651
Mechernich	3,8793042290
Nettersheim	6,0905922797
Schleiden	6,1047162439
Weilerswist	3,2100910133
Zülpich	6,4649680929

(4) Förderschulumlage nach § 56 Abs. 4 KrO NRW

(Zuschussbedarf Produkt 221 05 -Matthias-Hagen-Schule- und Produkt 221 06 -Stephanusschule-)

Zur Deckung des Zuschussbedarfs der Einrichtung Förderschulzentrum wird von den nachfolgend genannten Städten und Gemeinden eine Mehrbelastung erhoben.

Die Mehrbelastung verteilt sich wie folgt:

Stadt / Gemeinde	in % der Umlagegrundlagen 2025
Bad Münstereifel	0,6732401615
Euskirchen	0,7894939374
Mechernich	1,0930350618
Nettersheim	0,0996901204
Weilerswist	0,4504964039
Zülpich	1,8960841571

(5) Wertstellung der Kreisumlagezahlungen

Die Kreisumlage und die Mehrbelastungen sind in gleichen Monatsraten jeweils zum 25. eines jeden Monats zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 Bewirtschaftungsregeln

(1) Budgets

Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Ein- und Auszahlungen für Investitionen werden jeweils zu Budgets verbunden.

Budgets im Sinne des § 21 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) sind die Budgets der 2. Budgetstufe. Davon abweichend sind Budgets im Sinne des § 21 Abs. 1 KomHVO NRW die Budgets der 3. Budgetstufe bei

- a) Budgets im Budgetbereich 700;
- b) Budgets im Budgetbereich 200 400.

(2) Deckungsfähigkeit

In den gemäß Abs. 1 festgelegten Budgets erhöhen Mehrerträge und vermindern Mindererträge die Ermächtigungen für Aufwendungen.

In den gemäß Abs. 1 festgelegten Budgets erhöhen Mehreinzahlungen und vermindern Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen.

In den gemäß Abs. 1 festgelegten Budgets erhöhen Mehreinzahlungen und vermindern Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen.

§ 14 KomHVO bleibt von den o.a. Regelungen unberührt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Budgets werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Verpflichtungsermächtigungen können budgetübergreifend für andere Investitionsmaßnahmen derselben Zeile in Anspruch genommen werden.

§ 9 Sonstige Regelungen

Für das Haushaltsjahr 2025 werden folgende sonstige Regelungen getroffen:

(1) Erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW sind

- | | |
|---|-----------|
| 1. Verschlechterungen eines Budgetansatzes im Ergebnisplan
um mehr als | 250.000 € |
| 2. Verschlechterungen des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit
(Zeile 17) im Finanzplan je Budget um mehr als | 250.000 € |
| 3. über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
bei einer Zeile je Budget, wenn sie | |
| a) bei freiwilligen Auszahlungen den Betrag von | 5.000 € |
| b) bei auf gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung beruhenden
Auszahlungen den Betrag von
übersteigen. | 125.000 € |

Die Regelung der lit. b) findet keine Anwendung auf Auszahlungen aufgrund von maßnahmenbezogenen Einzelverträgen, die dem Ursprung nach freiwilliger Natur sind.

- (2) Die Wertgrenzen nach Abs. 1 Nr. 3 gelten auch für überplanmäßige Investitionsauszahlungen nach § 83 Abs. 3 GO NRW.
- (3) Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zu Auszahlungen an Dritte führen. Das Gleiche gilt für die Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen.
- (4) Im Falle der Abwesenheit des Kämmerers wird die Entscheidung nach § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW über die Leistung nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen auf die Abteilungsleitung der Abt. 20 übertragen.
- (5) Stellen im Stellenplan für Beamtinnen und Beamte können mit gleichwertig eingruppierten tariflich Beschäftigten besetzt werden. Dies gilt auch im Umkehrfalle oder für vergleichbar bewertete Stellen innerhalb der Entgeltordnung des TVöD-VKA.
- (6) Stellen der Laufbahnguppe 1 und 2 oder vergleichbare Stellen für Beschäftigte können zur Gewährleistung einer Einarbeitung bis zu 3 Monate parallel besetzt werden.
- (7) Soweit im Stellenplan kw-Vermerke (künftig wegfallend) angebracht sind, dürfen freiwerdende Stellenanteile dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (8) Die im Stellenplan angebrachten ku-Vermerke (künftig umzuwandeln) haben die Wirkung, dass bei den von einem ku-Vermerk betroffenen Stellen jeder freiwerdende Stellenanteil in einen Stellenanteil einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln sind.
- (9) Beamte können mit Rückwirkung zum 1. des Beförderungsmonats in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

2.) Bekanntmachung der Haushaltssatzung / Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Festsetzung der Umlagesätze bedurfte nach § 56 Abs. 2 KrO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Aus diesem Grunde war die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Bezirksregierung Köln mit Mail vom 13.05.2025 zur Genehmigung zugeleitet worden.

Die Bezirksregierung Köln hat nun mit Verfügung vom 25.07.2025 die Genehmigung ohne Bedingungen und Auflagen erteilt und mitgeteilt, dass gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 keine Bedenken bestehen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Kreishaus in Euskirchen, Jülicher Ring 32, Zimmer A 081 – 084, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr – 12.30 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr – 12.30 Uhr.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3.) Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Euskirchen macht im Internet unter www.kreis-euskirchen.de in der Rubrik **Aktuelles/Bekanntmachungen** folgendes bekannt:

Haushaltssatzung des Kreises Euskirchen für das Haushaltsjahr 2025 vom 25.07.2025

Euskirchen, 25.07.2025

gez. Ramers

(Landrat)